

FRIEDHOF- UND BESTATTUNGSREGLEMENT der Gemeinde Schupfart

INHALTSVERZEICHNIS

I.	ALL	GEMEINE BESTIMMUNGEN	. 3
	§ 1	ZWECK	. 3
	§ 2	Personenbezeichnungen	
	§ 3	AUFSICHT UND VOLLZUG	
	§ 4	AUSNAHMEN	
II.	VOF	RSCHRIFTEN ÜBER DAS BESTATTUNGSWESEN	. 4
	§ 5	Todesfälle zu Hause	. 4
	§6	AUFBAHRUNG	
	§ 7	ABLAUF DER BESTATTUNG	
	§ 8	ANSPRUCH AUF BESTATTUNG, AUSWÄRTIGE	
	§ 9 § 10	EINSARGEN, TRANSPORT	
	§ 10 § 11	Umbestattung	
	§ 12	FRIEDHOFPLAN	
	§ 13	ART DER BESTATTUNG	. 5
	§ 14	BESTATTUNGSZEITEN	
	§ 15	GRABESRUHE	
	§ 16 § 17	FRIEDHOFAUFSICHT	_
	•		
III.	BES	STIMMUNGEN ÜBER DIE GRABSTÄTTEN UND GRABMÄLER	
	§ 18	GRÖSSE, PLATZIERUNG, AUSNAHMEN	
	§ 19	SCHRIFTPLATTEN FÜR GEMEINSCHAFTSGRAB	. 6
IV	. В	EPFLANZUNGSVORSCHRIFTEN	. 6
	§ 20	BEPFLANZUNG UND PFLEGE	. 6
	§ 21	GRABBEPFLANZUNG GEMEINSCHAFTSGRAB	. 7
	§ 22	VERNACHLÄSSIGUNG DER GRABPFLEGE	
	§ 23	ENTSORGUNG DER ABFÄLLE	
	§ 24	GRABRÄUMUNG	
V.	DIE	NSTLEISTUNGEN UND FINANZEN	. 7
	§ 25	DIENSTLEISTUNGEN FÜR EINHEIMISCHE UND AUSWÄRTIGE	
	§ 26	FINANZEN	. 8
VI	. S	CHLUSSBESTIMMUNGEN	. 8
	§ 27	ÜBERTRETUNGEN	. 8
	§ 28	HAFTUNG	
	§ 29	SCHADENERSATZ	. 8
	§ 30	AUFSICHT	
	§ 31	STRAFBESTIMMUNGEN	_
	§ 32 § 33	Beschwerde Inkraftsetzung	
	•		
	NHANC		
A .	HIANIC	• II	4 4

Die Einwohnergemeindeversammlung Schupfart, gestützt auf § 47 des Gesundheitsgesetzes des Kantons Aargau¹ vom 20. Januar 2009, § 20 Abs. 2 lit. i) des Gesetzes über die Einwohnergemeinden² vom 19. Dezember 1978, Zivilstandsverordnung (ZStV)³ vom 28. April 2004 sowie die kantonale Verordnung über das Bestattungswesen⁴ vom 11. November 2009, erlässt folgendes

FRIEDHOF- UND BESTATTUNGSREGLEMENT

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§1 Zweck

- ¹ Das vorliegende Reglement regelt die Zuständigkeit, die Organisation, die administrativen und finanziellen Belange sowie Rechte und Pflichten der Beteiligten, sofern diese nicht übergeordnet geregelt sind.
- ² Die nachfolgenden Bestimmungen werden in erster Linie erlassen, um eine gute Gesamtwirkung der Friedhofanlage und Gräber zu erlangen und damit einer unsachgemässen Gestaltung einzelner Gräber entgegenzuwirken.

§ 2 Personenbezeichnungen

Personenbezeichnungen in diesem Reglement beziehen sich auf beide Geschlechter.

§ 3 Aufsicht und Vollzug

- ¹ Das gesamte Bestattungs- und Friedhofwesen ist Sache der Einwohnergemeinde und untersteht der Aufsicht des Gemeinderates.
- ² Der Gemeinderat kann für den Vollzug dieses Reglements eine Friedhofkommission einsetzen und ihr Aufgaben zuweisen.
- ³ Der Totengräber und der Friedhofbeauftragte unterstehen dem Gemeinderat.

§ 4 Ausnahmen

Wenn die Umstände es rechtfertigen, können durch den Gemeinderat Ausnahmen und Abweichungen von diesem Reglement gestattet werden.

¹ SAR 301.100

² SAR 171.100

³ SAR 211.112

⁴ SAR 371.112

II. VORSCHRIFTEN ÜBER DAS BESTATTUNGSWESEN

§ 5 Todesfälle zu Hause

Tritt der Tod zu Hause ein, dann wird - nach erfolgter Todesbestätigung durch die Ärztin oder den Arzt - der Leichnam in der Regel innert 24 Stunden durch ein Bestattungsunternehmen in den Aufbahrungsraum in Obermumpf oder in ein Krematorium überführt.

§ 6 Aufbahrung

Für die Aufbahrung eines Leichnams zwischen Todestag und Bestattung stehen der Aufbahrungsraum in Obermumpf und nach entsprechender Rücksprache die Räumlichkeiten des Bestattungsinstituts zur Verfügung.

§ 7 Ablauf der Bestattung

- ¹ An Sonn- und Feiertagen werden keine Bestattungen vorgenommen.
- ² Erdbestattungen sollen nicht später als 96 Stunden nach Eintritt des Todes erfolgen. Vorbehalten bleibt die Anwendung besonderer Bestimmungen.
- ³ Die Bestattung darf erst vorgenommen werden, wenn die Leiche vom zuständigen Amt, aufgrund einer ärztlichen Todesbescheinigung, zur Bestattung freigegeben worden ist.

§ 8 Anspruch auf Bestattung, Auswärtige

- ¹ Alle Personen mit letztem zivilrechtlichem Wohnsitz in der Gemeinde Schupfart haben Anrecht auf eine Bestattung auf dem Friedhof. Bestattungen von Totgeburten sind jenen von Kindern gleichgestellt.
- ² Über die Bestattung von auswärtigen Personen entscheidet der Gemeinderat unter Beachtung der im Anhang I festgesetzten Gebühr.

§ 9 Einsargen, Transport

- ¹ Das Einsargen sowie der Transport des Leichnams hat durch ein Bestattungsunternehmen zu erfolgen.
- ² Der eingesargte Leichnam soll möglichst rasch in den Aufbahrungsraum überführt werden.

§ 10 Kremation

- ¹ Das Bestattungsunternehmen oder die Gemeindekanzlei vereinbaren im Auftrag der Angehörigen den Zeitpunkt der Kremation mit dem entsprechenden Krematorium.
- ² Die Abholung der Urne im Krematorium ist Sache der Angehörigen. Sie können auch eine Drittperson auf ihre Kosten damit beauftragen.

§ 11 Umbestattung

- ¹ Särge sowie erstbestattete Urnen dürfen nicht umbestattet werden.
- ² Zweitbestattete Urnen dürfen bei der Aufhebung eines Grabfeldes in ein bestehendes Grab oder ins Gemeinschaftsgrab umbestattet werden. Die Umbestattung in ein neues Grab ist ausgeschlossen.
- ³ Die Umbestattung ist gebührenpflichtig.
- ⁴ Für Urnen, die bei der Umbestattung beschädigt werden, ist die Gemeinde nicht ersatzpflichtig.

§ 12 Friedhofplan

Für das Anlegen, die Anordnung und die Art der Gräber sowie für die Reihenfolge der Beisetzungen ist der Friedhofplan massgebend.

§ 13 Art der Bestattung

- ¹ Die Bestattungsart richtet sich in erster Linie nach dem Wunsch des Verstorbenen, in zweiter Linie nach jenem der nächsten Angehörigen. Fehlt eine entsprechende Willensäusserung, so ordnet die Gemeinde die Kremation an, und die Asche des Verstorbenen wird im Gemeinschaftsgrab oder in ein bereits bestehendes Grab eines Familienangehörigen beigesetzt.
- ² Folgende Bestattungsarten sind zulässig:
- a) die Bestattung des Sarges in einem Erdgrab,
- b) die Bestattung der Urne im Gemeinschaftsgrab,
- c) die Bestattung der Urne in einem neuen Urnen- oder Plattengrab,
- d) die Bestattung der Urne in einem bestehenden Urnen- oder Plattengrab,
- e) die Bestattung der Urne in einem bestehenden Erdgrab.

§ 14 Bestattungszeiten

Tag und Zeitpunkt der Bestattung werden durch die Gemeinde nach Vereinbarung mit den Angehörigen und dem zuständigen Pfarramt festgesetzt.

§ 15 Grabesruhe

- ¹ Die Grabesruhe beträgt mindestens 20 Jahre. Verlängerungen werden nur im Ausnahmefall (z.B. Kindergrab) vom Gemeinderat bewilligt, wenn keine betrieblichen Gründe dagegen sprechen. Die Beisetzung von Urnen in bestehende Gräber verlängert die Grabesruhe nicht. Sie sind bis maximal 10 Jahre nach der Erstbestattung erlaubt. Vorbehalten sind angeordnete Exhumierungen.
- ² Auf übereinstimmendes Begehren der nächsten Angehörigen sind Urnen vom Gemeinderat vor Ablauf dieser Frist zur Entnahme freizugeben, soweit dieser vorzeitigen Freigabe keine wesentlichen Interessen entgegenstehen.

³ Die Aufbewahrung von Urnen zu Hause ist grundsätzlich möglich.

§ 16 Friedhofaufsicht

Der Gemeinderat Schupfart überwacht die Einhaltung des Friedhof- und Bestattungsreglements und sorgt für den Unterhalt und die Pflege des Friedhofs. Seinen Anordnungen ist nachzukommen.

§ 17 Allgemeines Verhalten

Die Besucher des Friedhofs haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Im Friedhofareal sind insbesondere untersagt:

- das Lärmen und Spielen
- das Fahren mit Fahrzeugen aller Art, ausgenommen Dienst-, Lieferanten- und Behindertenfahrzeuge
- das Mitführen und Laufenlassen von Hunden und anderen Tieren
- das Ablegen von Grüngut und Abfällen ausserhalb der dafür bestimmten Plätze und Behälter
- das Herrichten von Gräbern an Sonn- und Feiertagen

III. BESTIMMUNGEN ÜBER DIE GRABSTÄTTEN UND GRABMÄLER

§ 18 Grösse, Platzierung, Ausnahmen

¹ Für die Masse der Grabstätten sowie die Errichtung und Gestaltung der Grabmäler gelten die Vorschriften in Anhang II.

² Schadhafte, schief- oder nicht mehr feststehende Grabmäler sind auf Weisung des Gemeinderates Schupfart durch die Angehörigen innert Monatsfrist instand zustellen. Nach unbenütztem Ablauf der gesetzten Frist erfolgen die notwendigen Massnahmen durch die Gemeinde zu Lasten der Angehörigen.

§ 19 Schriftplatten für Gemeinschaftsgrab

Die Schriftplatten für das Gemeinschaftsgrab werden von der Gemeinde bereitgestellt und versetzt. Die Gravur wird ebenfalls durch die Gemeinde auf Kosten der Angehörigen in Auftrag gegeben.

IV. BEPFLANZUNGSVORSCHRIFTEN

§ 20 Bepflanzung und Pflege

Grundsätzliches:

¹ Die Grabbepflanzung soll dem Charakter des Friedhofs und seiner Umgebung entsprechen.

² Das Bepflanzen und die Pflege der Gräber sowie die Grabzwischenräume sind Sache der Angehörigen. Die Gräber sind von den Angehörigen sauber und in Ordnung zu halten. Der Zugang zu den einzelnen Gräbern darf weder durch die Bepflanzung noch durch den Grabschmuck beeinträchtigt sein. Ebenso darf die Grabbeschriftung nicht verdeckt sein. Sträucher und Zierhölzer dürfen eine Höhe von 60 cm nicht übersteigen. Die Nachbargräber sind dabei zu schonen. Die Hauptwege werden vom Friedhofpersonal unterhalten.

§ 21 Grabbepflanzung Gemeinschaftsgrab

¹ Das Aufstellen von Blumenschmuck für Urnen im Gemeinschaftsgrab ist an dem dafür vorgesehenen Platz gestattet. Der Friedhofbeauftragte hat für die Einhaltung dieser Anordnung zu sorgen.

§ 22 Vernachlässigung der Grabpflege

Werden Gräber durch die Angehörigen trotz Aufforderung nicht bepflanzt und ordentlich unterhalten, so werden diese auf Kosten der Angehörigen abgeräumt und mit einer Dauerbepflanzung versehen.

§ 23 Entsorgung der Abfälle

Welke Kränze, Blumen, etc. sind in die offizielle Abfallmulde zu entsorgen. Leere Gefässe sind vom Grab zu entfernen. Der Friedhofbeauftragte ist befugt, leere Gefässe oder verwelkten Grabschmuck abzuräumen.

§ 24 Grabräumung

¹ Die Räumung der Grabfelder ist Sache der Angehörigen. Die Räumung wird mindestens drei Monate vor Ablauf der Grabesruhe bzw. vor dem geplanten Räumungstermin bekanntgegeben. Die Bekanntgabe erfolgt durch Publikation im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde Schupfart und - soweit mit vertretbarem Aufwand ermittelbar - durch Mitteilung an einen Angehörigen.

² Zur Entfernung der Grabbepflanzungen und der Grabmäler wird eine angemessene Frist gesetzt. Nach unbenütztem Ablauf dieser Frist erfolgt eine Räumung durch die Gemeinde Schupfart auf Kosten der Angehörigen. Die abgeräumten Materialien gehen in das Eigentum der Gemeinde Schupfart über. Es können seitens der Angehörigen keine Entschädigungsansprüche geltend gemacht werden.

V. DIENSTLEISTUNGEN UND FINANZEN

§ 25 Dienstleistungen für Einheimische und Auswärtige

- ¹ Die Gemeinde erbringt bei Verstorbenen folgende Dienstleistungen:
- Benützung des Aufbahrungsraumes in Obermumpf
- Herrichten des Grabes
- Beisetzung des Verstorbenen (Sarg oder Urne)
- Provisorische Einfassung des Grabes bei Erd- und Urnenbestattungen

² Die Bepflanzungen beim Gemeinschaftsgrab werden durch die Gemeinde Schupfart angelegt.

² Die übrigen im Bestattungs- und Friedhofswesen erbrachten Dienstleistungen sind grundsätzlich kostenpflichtig. Für sämtliche Kosten und Gebühren gemäss diesem Reglement gelten die im Anhang I festgelegten Gebühren und Kostenbeiträge.

§ 26 Finanzen

- ¹ Das Rechnungswesen wird durch die Abteilung Finanzen der Einwohnergemeinde Schupfart besorgt.
- ² Die nach diesem Reglement nicht von der Gemeinde übernommenen Bestattungs- und Kremationskosten sind aus dem Nachlass der verstorbenen Person zu bezahlen.
- ³ Ist kein Nachlass vorhanden oder ist dieser überschuldet, sind die Angehörigen auch bei Ausschlagung des Nachlasses solidarisch zur Übernahme der Bestattungs- und Kremationskosten verpflichtet.
- ⁴ Sind keine Angehörigen vorhanden oder auffindbar oder sind diese mittellos, fallen die Bestattungsund Kremationskosten zu Lasten der Einwohnergemeinde Schupfart.

VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 27 Übertretungen

Reglementwidrige Zustände können durch die Gemeinde auf Kosten der Angehörigen/Verantwortlichen beseitigt werden.

§ 28 Haftung

Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für Schäden an Grabmalen, Pflanzen, Kränzen und anderen Gegenständen. Sie haftet auch nicht für Schäden, die durch Grabsenkungen, ungenügenden Unterhalt oder infolge von Naturereignissen (z.B. Windwurf) oder durch Drittpersonen entstehen.

§ 29 Schadenersatz

Wer beim Aufstellen von Grabmalen oder bei anderen Arbeiten Nachbargräber oder allgemeine Anlagen beschädigt, ist schadenersatzpflichtig. Beschädigungen sind unverzüglich der Gemeindeverwaltung zu melden.

§ 30 Aufsicht

Der Friedhofbeauftragte achtet auf Ruhe und Ordnung auf dem Friedhof. Wer Ärgernis erregt, kann weggewiesen werden. Die Verzeigung bleibt vorbehalten.

§ 31 Strafbestimmungen

Übertretungen dieser Vorschriften werden vom Gemeinderat im Strafbefehlsverfahren gemäss Gemeindegesetz geahndet, sofern nicht Strafverfolgung aufgrund kantonaler oder eidgenössischer Gesetzesbestimmungen eintritt.

§ 32 Beschwerde

¹ Sind Betroffene mit einem Entscheid einer Verwaltungsstelle nicht einverstanden, können sie dies innert einer nicht erstreckbaren Frist von 10 Tagen seit Zustellung dem Gemeinderat schriftlich mitteilen. Damit wird die Verfügung oder der Entscheid vollständig aufgehoben und der Gemeinderat entscheidet selbst. Die schriftliche Mitteilung ist an keine Bedingungen geknüpft. Sie kann einen Antrag und eine Begründung enthalten. Erfolgt innert 10 Tagen keine schriftliche Mitteilung, wird der Entscheid rechtskräftig.

² Gegen Entscheide des Gemeinderates kann gemäss § 11 Bestattungsverordnung in Verbindung mit § 50 Abs. 2 Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG) innert einer nicht erstreckbaren Frist von 30 Tagen seit Zustellung bei dem in der Sache zuständigen Departement des Kantons Aargau Beschwerde geführt werden.

§ 33 Inkraftsetzung

Dieses Friedhof- und Bestattungsreglement mit den Anhängen I und II tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2022 in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements wird das Bestattungs- und Friedhofreglement vom 1. Januar 2019 aufgehoben.

Genehmigt durch die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Schupfart vom 8. Juni 2022.

Gemeinderat Schupfart

Der Gemeindeammann:

Síg. René Heíz

Die Gemeindeschreiberin a.i.:

Sig. Renate Kaufmann

Anhang I

zum Friedhof- und Bestattungsreglement vom 1. Januar 2022

Bestattungs- und Friedhofgebühren

GEBÜHREN					
	1				
A. Bestattung Einheimische					
Die Bestattung von Einheimischen ist für alle Grabtypen kostenlos.					
B. Bestattung Auswärtige					
 Reihengrab für Erwachsene Urnenbeisetzung (neues Grab) Urnenbeisetzung (bestehendes Grab) Beisetzung einer Urne im Gemeinschaftsgrab Beisetzung im Urnenplattengrab 	CHF CHF CHF CHF	3'000.00 2'000.00 2'000.00 2'000.00 2'000.00			
C. Schriftplatten für das Gemeinschaftsgrab					
Gravurkosten	nach	Aufwand			
D. Übrige Dienstleistungen					
wie z.B. Urnenausgrabungen/-verlegungen, Exhumierungen und Instandstellung von Gräbern und Grabmalen usw.	nach	Aufwand			
Ausgraben und Aushändigen einer Urne	CHF	200.00			

Anhang II

zum Friedhof- und Bestattungsreglement vom 1. Januar 2022

1. Allgemeiner Grundsatz

Grabmale dürfen frühestens 12 Monate nach der Beisetzung gesetzt werden. Bei Urnengräber nach 3 Monaten.

2. Bewilligungspflicht

¹ Für die Errichtung von Grabmalen ist die Bewilligung des Gemeinderates Schupfart erforderlich.

3. Grabmasse

Die Gräber weisen folgende Masse auf:

Grabtyp	Grabmasse
Reihengräber (Erwachsene) Länge: Breite:	1.60 m 0.70 m
Reihengräber (Kindergräber bis zum 7. Lebensjahr) Länge: Breite:	1.00 m 0.55 m
Urnengrab (Reihengrab) Länge: Breite:	1.00 m 0.55 m
Urnengrab (Plattengrab) Länge: Breite:	0.55 m 0.45 m

¹Zum Erzielen eines würdigen und harmonischen Friedhofbildes sind nur individuell gestaltete Grabmale aus ästhetisch wirkenden Gesteinsarten sowie speziell modellierte Bronzereliefs und kunstgeschmiedete Arbeiten zugelassen.

² Das Grabmal soll durch seine gestalterische Absicht in Bezug auf Bearbeitung, Proportionen, Motiv und Schrift überzeugen, den Forderungen des Schönheitssinnes entsprechen und sich in das Gesamtbild des Friedhofs ruhig und harmonisch einfügen.

³ An Samstagen sowie am Vortag von örtlichen Feiertagen dürfen keine Grabmale aufgestellt werden.

² Vor Beginn der Ausführungsarbeiten ist dem Gemeinderat Schupfart ein Gesuch mit vollständigen Angaben über Material, Bearbeitung und Beschriftung sowie eine saubere, detailgetreue Handzeichnung im Massstab 1 : 10 im Doppel einzureichen.

³ Grabmale, welche der Bewilligung und den Vorschriften nicht entsprechen, dürfen nicht gesetzt werden. Bei Zuwiderhandlungen können sie auf Kosten des Erstellers entfernt werden.

⁴ Gegen ablehnende Entscheide kann das in § 33 Friedhof- und Bestattungsreglement genannte Rechtsmittel ergriffen werden.

4. Grabmal-Masse (ohne Urnenplattengrab)

Die Höchst- bzw. Mindestmasse der Grabmale betragen:

Grabsteine	max. Höhe	max. Breite	Dicke
Reihengräber Erdbestattung	100 cm	50 cm	10 bis 20 cm
Kindergräber	70 cm	45 cm	10 bis 20 cm
Urnengräber (Reihengräber)	80 cm	45 cm	10 bis 20 cm

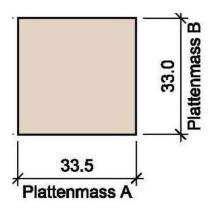
5. Urnenplattengrab

Steinarten: Es sind alle Natursteine zugelassen.

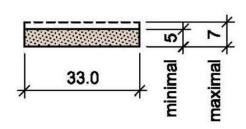
Gestaltung: Innerhalb der Grundformen kann gemäss den zulässigen Massen die Grabplatte frei

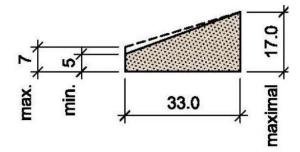
gestaltet werden.

Grabplatte



Grabplatten-Varianten





6. Einfassung der Gräber

Die neuen Gräber werden mit einer provisorischen Einfassung versehen. Für die definitive Einfassung mit dem Grabmal übernehmen die Angehörigen die Kosten. Das Grabmal ist auf eine Einfassung zu stellen.